

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0415/21	02.11.2021
zum/zur		
A0238/20 Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Gestalterische und bauliche Maßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen in Stadtfeld-Ost		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister	16.11.2021	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	09.12.2021	
Stadtrat	27.01.2022	

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 03.12.2020 gestellten Antrag A0238/20

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Falschparken nach StVO §12 an den folgenden Kreuzungen und Einmündungen durch die Installation von Pollern und/oder Fahrradabstellanlagen in 2021 baulich zu unterbinden (unter Beachtung der Schleppkurven von Müll- sowie Feuerwehrfahrzeugen, Lieferverkehr und MVB-Bussen sowie Bordsteinabsenkungen für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Kinderwagen).

Sollten die Sperrflächenmarkierung UND bauliche Maßnahmen nach schriftlicher Rücksprache mit der oberen Verkehrsbehörde nicht möglich sein, so sind NUR die benannten baulichen Maßnahmen zu ergreifen:

- 1.) Immermannstraße/Goethestraße
- 2.) Goethestraße/Gerhart-Hauptmann-Straße
- 3.) Lessingstraße/Wilhelm-Kobelt-Straße
- 4.) Goethestraße/Wilhelm-Klees-Straße“

möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

In der eingegangenen schriftlichen Rücksprache der Oberen Verkehrsbehörde heißt es wie folgt:

Die Stadt Halle wurde in Auswertung des Volksstimme-Artikels vom 17.11.2020 darauf hingewiesen, dass Sperrflächenmarkierungen im Kreuzungsbereich zu dem Zweck, das regelwidrige Parken von Kraftfahrzeugen zu verhindern, ungeeignet und unzulässig sind, da diese Markierung über das bereits in § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO normierte Parkverbot hinausgeht und zu einer Entwertung desselben führt. Weiterhin wurde festgestellt, dass das Aufstellen von Fahrradbügeln im Kreuzungsbereich rechtswidrig ist und eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darstellt. Mit Anordnung der Sperrflächen und der gleichzeitigen Aufstellung von Fahrradbügeln auf derselben Straßenfläche wurden zwei sich gegenseitig widersprechende Tatbestände geschaffen.

Diese Einschätzung trifft generell für die aufgeführten Kreuzungsbereiche in Stadtfeld-Ost und weiter zu.

Auch die alternativ vorgeschlagenen Markierungen einer Fahrbahnbegrenzungslinie (Zeichen 295) im Kreuzungsbereich sind nicht zulässig, da sie einen Seitenstreifen erzeugen, auf dem nach § 12 Abs. 4 StVO das Parken erlaubt ist. Hierdurch würde eine Regelung geschaffen, die § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO widerspricht. Diese Markierung ist weder geeignet, die Errichtung von Fahrradbügeln im Kreuzungsbereich zu legalisieren noch deren verkehrsgefährdende Wirkung zu mindern.

Eine rechtskonforme Lösung des Problems könnte daher ausschließlich eine bauliche Gehwegvorstreckung in den Kreuzungsbereichen sein. Dies kann jedoch erst mit der Vorlage einer Planung und vor allem im Hinblick auf die abgestimmten Belange des Denkmalschutzes, aller Medien-träger und des daraus ermittelten Kostenrahmens entschieden werden.

Rehbaum